

Friedhofssatzung

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Eigentum und Verwaltung	1
§ 2 Benutzungsrecht	1
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	2
II. <u>Ordnungsvorschriften</u>	
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	2
III. <u>Bestattungsvorschriften</u>	
§ 6 Allgemeines	2
§ 7 Särge	3
§ 8 Beerdigung	3
§ 9 Ruhezeit	4
§ 10 Leichenausgrabungen und Umbettungen	4
IV. <u>Bestattungseinrichtungen</u>	
§ 11 Benutzung des Leichenhauses	4
§ 12 Benutzungszwang	5
§ 13 Bestattungen	5
V. <u>Grabstätten</u>	
§ 14 Rechte an Grabstätten	6+7
§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstätten	7
§ 16 Art der Gräber und ihre Verwendung	7
§ 17 Einzelgräber/Familiengräber	8
§ 18 Aschenbeisetzungen	8

	<u>Seite</u>
VI. <u>Grabmale</u>	
§ 19 Grabdenkmäler und Einfriedungen	9+10
§ 20 Größe der Grabdenkmäler und Werkstoff	11
VII. <u>Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u>	
§ 21 Unterhaltung der Gräber	12
§ 22 Arbeiten im Friedhof	13
§ 23 Leichenträger	13
VIII. <u>Schlußvorschriften</u>	
§ 24 Haftung	14
§ 25 Gebühren	14
§ 26 Anordnungen f. d. Einzelfall, Zwangsmittel, Ersatzvorn.	14
§ 27 Zuwiderhandlungen	15
§ 28 Inkrafttreten	15

Die Gemeinde Huisheim erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 7, 8 und 9 des Bestattungsgesetzes folgende

Friedhofssatzung

I.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde Huisheim unterhält für das Bestattungswesen den gemeindlichen Friedhof Huisheim.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde.
- (3) Der Friedhof nach Abs. 1 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
Diese Einrichtung ist Eigentum der Gemeinde.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Friedhof dient zur Erd- und Feuerbestattung aller Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten.
- (3) Personen die bei ihrem Tode nicht im Gebiet der Gemeinde Huisheim ihren Wohnsitz hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht zusteht oder ein Grabnutzungsberechtigter in seiner Grabstätte die Bestattung erlaubt. Für die Bestattung ist in jedem Falle die Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Hierzu gilt Art. 8 Abs. 3 BestG.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der gemeindliche Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Hierzu gilt Art. 11 BestG.

II.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden nicht zeitlich festgesetzt.
- (2) Aus besonderen Anlässen kann der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

III.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen werden durch die Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder

Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen zu verstehen. Die Bestattung beginnt im gemeindlichen Friedhof in der Leichenhalle. Sie ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.

- (3) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 7

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Im Übrigen gilt § 30 BestV. vom 01.03.2001.
Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001.
- (2) Die Särge sollen höchstens 1,90 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Beerdigung

- (1) Der Zeitpunkt der Beerdigung ist nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes im Benehmen mit der Gemeinde und den Hinterbliebenen bzw. mit dem zuständigen Pfarramt festzusetzen (Art. 1 BestG).
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- (3) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhefrist für alle Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für alle Aschenurnen beträgt 10 Jahre.
- (3) Für Kinder unter 10 Jahre wird die Ruhefrist auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 10

Leichenausgrabungen und -umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Leichenausgrabungen und die Umbettungen von Leichen und Aschenresten sind nur mit Genehmigung der Gemeinde, des Landratsamtes und im Einvernehmen mit dem staatlichen Gesundheitsamt gestattet. Im Übrigen gelten die §21 BestV. Sie erfolgen jeweils auf Antrag durch das gemeindliche Friedhofspersonal. Ausnahmen hierzu kann die Gemeinde in Ausnahmefällen gestatten.
- (2) Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen einer Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Der Friedhof wird für diese Zeit gesperrt.

IV.

BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

§ 11

Benützung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung im Friedhof.
- (2) Die Leichen werden im geschlossenen Sarg aufgebahrt; die nächsten Angehörigen des Verstorbenen können jedoch die Aufbahrung im geöffneten Sarg verlangen, die Leichen werden nur durch Fenster gezeigt.

- (3) Aus Pietätsgründen kann von der Gemeinde entschieden werden, dass die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden darf.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen dürfen nur die nächsten Angehörigen oder deren Beauftragte anfertigen. Andere Personen müssen zu solchen Aufnahmen die Zustimmung der nächsten Angehörigen nachweisen und die Erlaubnis bei der Gemeinde beantragen.
- (5) Der Aufbahrungsraum im gemeindlichen Leichenhaus ist stets verschlossen zu halten; Zutritt haben nur das Friedhofspersonal und im Beisein derselben die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, die jedoch die Leiche nicht berühren dürfen.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 12

Benutzungszwang

- (1) Alle Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau pietätvoll, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag in das Leichenhaus überführt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Leichen sind einzuhalten.

Sollte das beauftragte gewerbliche Bestattungsunternehmen über geeignete eigene Leichenräume verfügen, können Leichen auch bei diesem Bestattungsunternehmen aufgebahrt und versorgt werden.“

- (2) Die von außerhalb überführten Leichen oder Aschenreste sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilen, wenn die Anwendung des Benutzungszwanges eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 13

Bestattungen

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit der Bestattung verbundenen Aufgaben obliegen der Gemeinde.

V.

GRABSTÄTTEN

§ 14

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten und Urnennischen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) An den Gräbern und Urnennischen kann gegen Gebühr ein Grabrecht erworben werden, das nur jeweils einer Person eingeräumt wird. Alle Gräber und Urnennischen verbleiben auch während der Grabrechtsdauer oder der Ruhefrist im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Der Beginn des Grabrechts wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Belegung von dem Tag des Erwerbs abgerechnet. Die Dauer des Grabrechts richtet sich in der Regel nach der Ruhefrist.

- (4) Bei allen Gräbern und Urnennischen wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine gebührenpflichtige Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.
- (5) Das Nutzungsrecht wird auf 20 Jahre festgelegt, bei Kindern unter 10 Jahren und bei Aschenurnen auf 10 Jahre festgesetzt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag, von der Gemeinde gegen Zahlung einer weiteren Gebühr um eine 20-jährige (Leichenbestattungen) bzw. 10-jährige Nutzungsdauer (Urnen- und Kinderbestattungen), deren Höhe sich nach der zur Zeit der Antragstellung geltenden Satzung bemisst, verlängert werden, wenn der Platzbedarf innerhalb des Friedhofs es zulässt.

- (7) In den Gräbern sowie in den Urnenstelen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Verwandte auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (8) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über. Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Gemeinde Huisheim. Eine schriftliche Erklärung über den Verzicht des Grabbenutzungsrechts ist erforderlich.
- (9) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde zu beantragen.
- (10) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte oder Urnennische aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16

Art der Gräber und ihre Verwendung

- (1) Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt. Soweit Grabstätten im belegten Friedhofsteil frei geworden sind, kann unter diesen von den Hinterbliebenen gewählt werden. Im Übrigen wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Urnengräber
4. Urnennischen

§ 17

Einzel/Familiengräber

(1) Einzelgräber bestehen aus einer Grabstelle. Dort können 2 Leichen beerdigt werden. Einzelgräber werden jedoch nur in Ausnahmefällen von der Gemeinde zugewiesen. Familiengräber bestehen aus zwei Grabstellen. Dort können 4 Leichen beerdigt werden. Die Erstbelegung erfolgt grundsätzlich in einem Tiefengrab.

§ 18

Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.
- (2) Urnen werden von der Gemeinde entweder unterirdisch in den in § 16 bezeichneten Gräbern beigesetzt oder in den von der Gemeinde bereitgestellten Urnennischen. Für die Beisetzung in der Erde sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen. Urnen dürfen auch in Familiengräbern beigesetzt werden.
- (3) Urnengrabstätten werden nur in der von der Gemeinde angelegten Fläche angeboten. Die Urnengrabstätten können von den Berechtigten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung angelegt und gestaltet werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (5) In einer Urnennische können 2 Urnenkapseln mit Überurne oder bis zu 3 Urnenkapseln ohne Überurne beigesetzt werden. Kerzen dürfen nur in dem bereitgestellten Kerzenhalter abgestellt werden. Blumen und sonstiger Grabschmuck können ausschließlich an den einzelnen Nischenablagen abgelegt werden. Die Ablagen sind stets sauber zu halten. Bei

- (6) Verstoß wird der Schmuck abgeräumt und auf Kosten der Nutzer entsorgt. Auf den Abdeckplatten ist die Anbringung der Namen der Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum, sowie von religiösen Symbolen zulässig. Für die Beschriftung gilt Folgendes: Gravur in hellgrau/silber; Schriftart: „Antiqua“ in Groß- und Kleinbuchstaben; die Schrifthöhe der Großbuchstaben darf höchstens 30 mm betragen.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Grab bzw. die Urnennische in welchem Urnen beigesetzt wurden, verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten des Grabes rechtzeitig vorher benachrichtigt.
- (8) Wird von der Gemeinde über die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

VI.

GRABMALE

§ 19

Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen unbeschadet sonstiger Vorschriften ohne Genehmigung der Gemeinde nicht errichtet und Änderungen nicht ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten von dem Nutzungsberechtigten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.a. können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte, oder die in seinem Auftrag Handelnden, haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (4) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, festgestellte Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen. Die genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Nach Ablauf des Benutzungsrechtes gehen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabdenkmäler u.a. in das Eigentum der Gemeinde über. Eine allgemeine öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sofern die Anschrift auswärtig wohnender Nutzungsberechtigter bekannt ist, werden diese schriftlich dazu aufgefordert.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (7) Das Grabmal muss so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.
- (8) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (9) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

§ 20

Größe der Grabdenkmäler

(1) Für die Grabdenkmäler sind nachstehende Maße einzuhalten:

	<u>Höhe bis:</u>	<u>Breite bis:</u>
Einzelgräber (Mindesthöhe 0,80 m)	1,00 m	0,80 m
Familiengräber (Mindesthöhe 0,90 m)	1,40 m	1,40 m
Urnengräber	1,00 m	0,70 m
Urnennischen (Verschlußplatte)	39,30 cm	28,30 cm

(2) Die Grabeinfassungen müssen in folgenden Maßen angelegt werden.

	<u>Tiefe bis:</u>	<u>Breite bis:</u>
Einzelgräber	1,60 m	1,10 m
Familiengräber	1,60 m	1,60 m
Urnengräber	0,90 m	0,70 m

Sie dürfen höchstens 20 cm an der tiefsten Stelle sichtbar sein.

(3) Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und zum Grabort sowie zur Umgebung passen.

(4) Grabsteine sind allseits handwerklich gerecht zu bearbeiten.

(5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Grabdenkmäler genau nach Angabe der Gemeinde gesetzt werden. Ihre Rückseite muß in genauer Reihenflucht bestehen.

(6) Liegende Grabplatten müssen innerhalb der Einfassung angebracht werden.

(7) Soweit früher erstellte Grabdenkmäler diesen Vorschriften nicht entsprechen, verbleibt es bei diesen Grabdenkmälern, bis sie durch einen neuen Grabstein ersetzt werden.

(8) Nicht gestattet sind:

- a) Inschriften und Motive, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen,
- b) Grabeinfassungen aus Glas, Flaschen, Krügen, Ziegelsteinen, Eisenblech,
- c) farbiger Anstrich auf Steingrabdenkmäler

VII.

HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 21

Unterhaltung der Gräber und Urnennischen

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens zwölf Monate nach der Beisetzung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten. Verdorrte Kränze oder Blumen und wucherndes Unkraut sind von den Gräbern zu entfernen. Vor den Urnenstelen darf kein Blumenschmuck oder sonstiges abgelegt werden. Ausnahme: Kränze, Schalen usw. dürfen nach der Bestattung für 14 Tage vor den Stelen am Boden verbleiben.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und den Gesamteindruck des betreffenden Friedhofsteiles nicht stören. Der Benutzungsberechtigte hat jedoch zu dulden, daß die von der Gemeinde gepflanzten Bäume die Grabstätten überragen.
- (3) Im Friedhof sind die Gräber nach Möglichkeit ebenerdig anzulegen. Grabschmuck, Kränze u.ä. sind vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu beseitigen und abzufahren. Für die Beschaffenheit des Erdaushubmaterials übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Form der Bepflanzungsfläche bleibt unberührt. Die übrigen Flächen und Plätze neben den Gräbern werden von der Gemeinde als Rasen oder Wegflächen angelegt und unterhalten. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Bei Bestattungen in Nachbargrabstätten hat der Nutzungsberechtigte das Lagern des Erdaushubmaterials zu dulden. Die Gemeinde hat Vorsorge zu treffen, daß die Anpflanzungen der Grabstätte bis zu einer Höhe von 20 cm unbeschädigt bleiben.
- (5) Übernimmt für eine Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (6) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, muss der Nutzungsberechtigte diesen wieder herstellen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Gemeinde nicht nach, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 22

Arbeiten im Friedhof

- (1) Während einer Beerdigung ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (2) Mit dem Einfüllen eines Grabes darf erst begonnen werden, wenn die Trauergäste den Friedhof verlassen haben.

§ 23

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen innerhalb des Friedhofes, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst werden nur durch die von der Gemeinde bestellten Leichenträger ausgeführt.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Personal befreien.

VIII.
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24

Haftung

Die Gemeinde Huisheim haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsmäßige Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Huisheim verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden (Ersatzvornahme).

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringendem öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 27

Zuwiderhandlungen

Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer insbesondere

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 12),
2. ohne Genehmigung ein Grabmal oder Grabmalteile errichtet, entfernt, erneuert oder ändert (§ 19 Abs. 1),
3. gegen die Gestaltungsvorschriften für Grabmale, Grabumrandungen und der Urnenwand in den verstößt (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Abs. 7, § 20),
4. der Vorschrift über die Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabbeete zuwiderhandelt (§ 21),
5. sich ungebührlich auf dem Friedhof benimmt (§ 5),
9. den Vorschriften für die Zulassung von Gewerbetreibenden und die Durchführung ihrer Arbeiten zuwiderhandelt (§ 22).

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2016 in Kraft.

(2) Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung vom 27. November 1991 außer Kraft.

(1 Änderung eingearbeitet: 30.04.2018)

Huisheim, den 23. Mai 2016

GEMEINDE HUISHEIM

Müller

1.Bürgermeister